

ben auch solche Personen die Steuer zu entrichten, die sich zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein aufhalten.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Die Bewertung der Vermögensgüter erfolgt zum Verkehrswert am Ende des Kalenderjahres, wobei der Vermögenszuwachs während der Steuerperiode unberücksichtigt bleibt. Von den Vermögenswerten können die Schuldverpflichtungen abgezogen werden. Nicht der Vermögenssteuer unterstellt sind u.a. die im Ausland gelegenen Grundstücke, sowie die Vermögenswerte, die in eigenen im Ausland gelegenen Geschäftsbetrieben angelegt sind. Damit wird verhindert, dass trotz fehlender zwischenstaatlicher Abkommen eine doppelte Besteuerung des gleichen Vermögens stattfindet. Der Grundsatz für die Steuer auf das Reinvermögen beläuft sich auf 0,7 Promille.

Die Erwerbssteuer erfasst die Einkünfte aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, unabhängig davon, ob das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit herrührt. Den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind die Ersatzeinkommen, die nach Versiegen der Erwerbsquellen zu fließen beginnen (Renten, Pensionen und dgl.). In gleicher Weise erfasst die Erwerbssteuer auch Gewinneinkünfte aus Lotterien, Wetten oder anderen Kapitalgewinnen (Spekulationsgewinne). Von den Bruttoeinkünften können verschiedene Kosten- und Sozialabzüge vorgenommen werden. Neben sämtlichen Vermögenserträgen sind Kapitalabfindungen aus Lebens- und Unfallversicherungen, Einkünfte von Lehrlingen und Studenten bis Fr. 4'800.—, Einkommen aus eigenen im Ausland gelegenen Betriebsstätten von der Erwerbssteuer ausgenommen. Das Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten wird grundsätzlich zusammengerechnet. Als Erleichterung sieht das Gesetz eine zuschlaglose Besteuerung des Erwerbes der Ehefrau bis zum Betrage von Fr. 14'000.— vor. Der Steuersatz für das nach Vornahme der Kosten- und Sozialabzüge verbleibende Erwerbseinkommen beträgt 1,4 Prozent.

Zu den einfachen Steuerergebnissen aus der Besteuerung des Vermögens und Erwerbes werden mit fortschreitender Höhe Zuschläge (Progression) von 5 bis 325 Prozent vorgenommen.